

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 609/23

vom 27. Februar 2024 in der Strafsache gegen

wegen Vergewaltigung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Februar 2024 gemäß § 346 Abs. 2 und § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Auf Antrag des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 15. November 2023, durch den die Revision des Angeklagten gegen das Urteil dieses Gerichts vom 21. Juli 2023 verworfen worden ist, aufgehoben (vgl. Zuschrift des Generalbundesanwalts).

Die Revision des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gericke Mosbacher Köhler

von Häfen Werner

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 21.07.2023 - 606 KLs 14/22 6500 Js 61/22